



## Empfehlungen bezüglich Impfung von Tieren gegen das Blauzungenvirus vom Serotyp 3

Stand: 19.02.2025

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um gemeinsame Empfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten VSKT und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST bezüglich der Impfung von Rindern und Schafen gegen das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 (BTV-3).

### Hintergrund

Seit Ende August 2024 breitet sich BTV-3 in der Schweiz aus. Die Krankheit wird über Gnitzen (kleine Mücken) verbreitet. Die Infektion verursacht insbesondere bei Schafen schwere Symptome. Dazu gehören Fieber, Entzündungen der Schleimhäute, Lahmheit und Aborte. Die Sterblichkeit kann sehr hoch sein. Bei Rindern verläuft die Krankheit oft milder, aber auch sie können teilweise starke Symptome und einen deutlichen Rückgang der Milchleistung zeigen.

### Impfstoffe

Zurzeit gibt es folgende kommerzielle BTV-3-Impfstoffe (inaktivierte Impfstoffe), wobei keiner dieser Impfstoffe in der Schweiz oder der EU zugelassen ist:

- Bultavo 3 (Boehringer Ingelheim)
- Bluevac-3 (CZ Vaccines S.A.U.)
- Syvazul BTV 3 (LABORATORIOS SYVA S.A.)

In der Schweiz ermöglicht die auf Art. 9 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40, TSG) basierende «Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Einfuhr von bestimmten, nicht zugelassenen Impfstoffen gegen den Serotyp 3 der Blauzungenerkrankung», dass in der Schweiz ansässige Unternehmen, die für andere Tierarzneimittel über eine Einfuhr- und Grosshandelsbewilligung verfügen, die in der Allgemeinverfügung gelisteten Impfstoffe bestellen und in der Schweiz vertreiben können.

Tierärztinnen und Tierärzte können direkt bei diesen Schweizer Vertriebsfirmen Impfstoff beziehen und müssen diesen nicht selbst importieren. Die Tierarztpraxen werden von den Vertriebsfirmen entsprechend informiert.

Die Impfung gegen BTV-3 erfolgt auf freiwilliger Basis.

Ein vollständiger Schutz wird durch die Impfung nicht erreicht, d.h. die Impfstoffe schützen die Tiere nicht vor einer Infektion und Virämie. Sie können aber zu mildereren Krankheitsverläufen und zu einer Reduktion der Sterblichkeit führen.

### Impfempfehlung

Es ist davon auszugehen, dass BTV-3 weiterhin in der Schweiz zirkulieren wird.

Die Impfung ist zurzeit die einzige wirksame Massnahme zum Schutz der Tiere vor einem schweren Krankheitsverlauf. Eine Impfung der Tiere wird daher dringend empfohlen.

Die Grundimmunisierung erfolgt gemäss der Fachinformation der Impfstoffhersteller. Bei knapper Impfstoffverfügbarkeit ist ein Abstand von bis zu 7 Wochen zwischen der ersten und zweiten Impfung möglich. Die Immunität beginnt ca. 3-4 Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung.

Für einen bestmöglichen Schutz der Tiere im Hinblick auf den Beginn der Vektorsaison, sollte die Grundimmunisierung bei Rindern im Zeitraum von Januar bis März erfolgen, bei Schafen im Januar bis Februar (vor Beginn der Ablammsaison).



Über den Eingang auf Vorrat sowie die Anwendung des Impfstoffs ist Buch zu führen (Inventarliste bzw. Behandlungsjournal)<sup>1</sup>.

Allfällig auftretende unerwünschte Arzneimittelwirkungen können an [vigilance@swissmedic.ch](mailto:vigilance@swissmedic.ch) oder [uaw@vetvigilance.ch](mailto:uaw@vetvigilance.ch) gemeldet werden.

**KEIN  
ORIGINAL**

---

<sup>1</sup> Art. 28 Tierarzneimittelverordnung ([SR 812.212.27. TAMV](#))